



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

---

*Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit*

---

**2011/0438(COD)**

2.8.2012

# STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und  
Lebensmittelsicherheit

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des  
Rates über die öffentliche Auftragsvergabe  
(COM(2011)0896 – C7-0006/2012 – 2011/0438(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Åsa Westlund

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Die öffentliche Auftragsvergabe ist in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Hinsicht ein wichtiger Faktor in unserer Gesellschaft. Rund 18 % des Bruttoinlandsprodukts entfallen auf die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen durch öffentliche Einrichtungen in Europa. Die öffentliche Auftragsvergabe kann und sollte als ein Mittel zur Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union eingesetzt werden.

Die öffentliche Beschaffung ist für die Auftraggeber ein wichtiges Instrument, das ihnen die optimale Nutzung von Steuergeldern ermöglicht. Hierzu zählt auch der Einsatz der öffentlichen Beschaffung zur Sicherstellung einer nachhaltigen Entwicklung und insbesondere zur Förderung einer positiven Entwicklung in Bereichen wie Umwelt, Klima, Diskriminierungsbekämpfung, Tierschutz und Beschäftigung junger Menschen. Da die nachhaltige Entwicklung ein Ziel des Vertrags von Lissabon ist, sollten alle öffentlichen Stellen in die Lage versetzt und dazu angehalten werden, die öffentliche Beschaffung als ein Mittel zur Verwirklichung dieses Ziels einzusetzen.

Der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit wird diese Stellungnahme dem Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz vorlegen. Die Stellungnahme konzentriert sich auf Fragen im Zusammenhang mit einer nachhaltigen öffentlichen Beschaffung in den Bereichen Umwelt, Wirtschaft und Soziales.

Die Verfasserin der Stellungnahme begrüßt die von der Kommission vorgeschlagene neue Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe. Der Vorschlag zielt in erster Linie auf eine Steigerung der Effizienz der öffentlichen Ausgaben ab, sieht eine Vereinfachung und Flexibilisierung der bestehenden Vorschriften vor und unterstreicht die Bedeutung von Umweltaspekten. Des Weiteren zielt er darauf ab, die öffentliche Auftragsvergabe besser zur Unterstützung gemeinsamer gesellschaftlicher Ziele zu nutzen.

Die Verfasserin der Stellungnahme möchte die folgenden wichtigen Aspekte besonders hervorheben:

- Es darf kein Zweifel daran bestehen, dass öffentliche Auftraggeber Anforderungen aufstellen dürfen, die strenger sind oder weiter gehen als geltende EU-Rechtsvorschriften in bestimmten Bereichen.
- Innovative Vorgehensweisen bei der öffentlichen Auftragsvergabe sollten gefördert werden. Die öffentlichen Auftraggeber sollten dazu angehalten werden, innovative Produkte und Dienstleistungen zu beschaffen, damit die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung verwirklicht werden können. Es bedarf neuer innovativer Lösungen und Ideen im Umweltbereich und die öffentliche Auftragsvergabe sollte als Mittel eingesetzt werden, um diesem Bedarf gerecht zu werden.
- Das Kriterium der Lebenszykluskosten sollte stärker hervorgehoben werden. Die sozialen und ökologischen Auswirkungen des gesamten Produktionsprozesses müssen berücksichtigt werden. Daher sollten die öffentlichen Auftraggeber weitere Möglichkeiten

haben, Anforderungen an den Produktionsprozess zu stellen, und nicht nur an das spezifische Produkt. Dies wird zu einer nachhaltigeren Auftragsvergabe führen.

- Aus Gründen der öffentlichen Gesundheit sollte die Anwendung von Tarifverträgen und internationalen Übereinkommen auf dem Gebiet der Beschäftigung für die ausgewählten Auftraggeber nicht optional sondern verpflichtend sein. Zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer und ihres Arbeitsumfelds sollte es möglich sein, Bieter, die sich nicht an sozial- und arbeitsrechtliche Bestimmungen halten, vom Verfahren auszuschließen und mit Sanktionen zu belegen. Diejenigen Länder, die das ILO-Übereinkommen 94 ratifiziert haben, dürfen nicht daran gehindert werden, dieses Übereinkommen umzusetzen.
- Die Verwendung von Normen sollte der Verwendung von Gütezeichen vorgezogen werden. Normen sind sinnvoll, da sie von den Bietern in dem betreffenden Bereich verstanden werden und es den öffentlichen Auftraggebern ersparen, „das Rad neu zu erfinden“. Indem die Richtlinie den Rückgriff auf Normen hervorhebt, wird es den öffentlichen Auftraggebern leichter gemacht, ökologische und soziale Anforderungen aufzustellen.
- Die Richtlinie darf die Kommunen nicht darin einschränken, zur Erbringung bestimmter Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, wie etwa der Müllentsorgung und Wasseraufbereitung, Kooperationen einzugehen.
- Die Richtlinie sollte die Möglichkeit vergrößern, Anforderungen für die gesamte Auftragnehmerkette – also auch für Unterauftragnehmer – aufzustellen. Nicht nur der Hauptauftragnehmer/-bieter muss sich an die vom öffentlichen Auftraggeber aufgestellten Regeln und Bestimmungen halten. Auch die Unterauftragnehmer sollten hierzu verpflichtet werden. Es sollte ein Kontrollsystem geben, das alle Teile der Auftragnehmerkette abdeckt.

Die Verfasserin ist bestrebt, die Selbstbestimmung und Autonomie von Kommunen, regionalen Gebietskörperschaften und sonstigen lokalen Auftraggebern zu erhalten. Der Wortlaut der Regelung muss eindeutig sein, um Auslegungstreitigkeiten zu vermeiden. Die Vereinfachung der Richtlinie wird die öffentlichen Auftraggeber außerdem dazu ermuntern und es ihnen erleichtern, klare Nachhaltigkeitsziele in ihre Beschaffungsleitlinien aufzunehmen.

## **ÄNDERUNGSANTRÄGE**

Der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

### **Änderungsantrag 1**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2**

**(2) Die öffentliche Auftragsvergabe spielt im Rahmen der Strategie „Europa 2020“ eine zentrale Rolle** als eines der marktwirtschaftlichen Instrumente, die zur Erzielung eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums bei gleichzeitiger Gewährleistung eines möglichst effizienten Einsatzes öffentlicher Gelder genutzt werden sollen. Zu diesem Zweck müssen die geltenden Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe, die gemäß der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge erlassen wurden, überarbeitet und modernisiert werden, damit die Effizienz der öffentlichen Ausgaben gesteigert, die Teilnahme insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen an öffentlichen Vergabeverfahren erleichtert und es den Vergabestellen ermöglicht wird, die öffentliche Auftragsvergabe in stärkerem Maße zur Unterstützung gemeinsamer gesellschaftlicher Ziele zu nutzen. Ferner ist es notwendig, grundlegende Begriffe und Konzepte zu klären, um mehr Rechtssicherheit zu gewährleisten und bestimmten Aspekten der einschlägigen ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union Rechnung zu tragen.

(2) Als eines der marktwirtschaftlichen Instrumente, die zur Erzielung eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums bei gleichzeitiger Gewährleistung eines möglichst effizienten Einsatzes öffentlicher Gelder genutzt werden sollen, **spielt die öffentliche Auftragsvergabe eine zentrale Rolle im Rahmen der Strategie „Europa 2020“ sowie für die Umsetzung des im Vertrag von Lissabon erwähnten Ziels einer nachhaltigen Entwicklung.** Zu diesem Zweck müssen die geltenden Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe, die gemäß der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge erlassen wurden, überarbeitet und modernisiert werden, damit die Effizienz der öffentlichen Ausgaben gesteigert, die Teilnahme insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen an öffentlichen Vergabeverfahren erleichtert und es den Vergabestellen ermöglicht wird, die öffentliche Auftragsvergabe in stärkerem Maße zur Unterstützung gemeinsamer gesellschaftlicher Ziele zu nutzen. Ferner ist es notwendig, grundlegende Begriffe und Konzepte zu klären, um mehr Rechtssicherheit zu gewährleisten und bestimmten Aspekten der einschlägigen ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union Rechnung zu tragen.

## Begründung

Mit dem Verweis auf den Vertrag auf Lissabon wird die Bedeutung der nachhaltigen Entwicklung hervorgehoben.

### Änderungsantrag 2

#### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 2

##### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die öffentliche Auftragsvergabe spielt im Rahmen der Strategie „Europa 2020“ eine zentrale Rolle als eines der marktwirtschaftlichen Instrumente, die zur Erzielung eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums bei gleichzeitiger Gewährleistung eines möglichst effizienten Einsatzes öffentlicher Gelder genutzt werden sollen. Zu diesem Zweck müssen die geltenden Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe, die gemäß der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge erlassen wurden, überarbeitet und modernisiert werden, damit die Effizienz der öffentlichen Ausgaben gesteigert, die Teilnahme insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen an öffentlichen Vergabeverfahren erleichtert und es den Vergabestellen ermöglicht wird, die öffentliche Auftragsvergabe in stärkerem Maße zur Unterstützung gemeinsamer gesellschaftlicher Ziele zu nutzen. Ferner ist es notwendig, grundlegende Begriffe und Konzepte zu klären, um mehr

##### *Geänderter Text*

(2) Die öffentliche Auftragsvergabe spielt im Rahmen der Strategie „Europa 2020“ eine zentrale Rolle als eines der marktwirtschaftlichen Instrumente, die zur Erzielung eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums bei gleichzeitiger Gewährleistung eines möglichst effizienten Einsatzes öffentlicher Gelder genutzt werden sollen. Zu diesem Zweck müssen die geltenden Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe, die gemäß der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge erlassen wurden, überarbeitet und modernisiert werden, **damit es den Vergabestellen ermöglicht wird, die öffentliche Auftragsvergabe in stärkerem Maße zur Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung und anderer gemeinsamer gesellschaftlicher Ziele zu nutzen, sodass** die Effizienz der öffentlichen Ausgaben gesteigert, **ein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis sichergestellt**, die Teilnahme insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen an öffentlichen

Rechtssicherheit zu gewährleisten und bestimmten Aspekten der einschlägigen ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union Rechnung zu tragen.

Vergabeverfahren erleichtert, **die lokale Auftragsvergabe gefördert wird** und es den Vergabestellen ermöglicht wird, die öffentliche Auftragsvergabe in stärkerem Maße zur Unterstützung gemeinsamer gesellschaftlicher Ziele zu nutzen. **Zur Erreichung dieser gemeinsamen Ziele sind die öffentlichen Auftraggeber angehalten, Anforderungen aufzustellen, die strenger sind oder weiter gehen als geltende EU-Rechtsvorschriften in bestimmten Bereichen.** Ferner ist es notwendig, **die Richtlinien zu vereinfachen und** grundlegende Begriffe und Konzepte zu klären, um mehr Rechtssicherheit zu gewährleisten und bestimmten Aspekten der einschlägigen ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union Rechnung zu tragen. **Diese Richtlinie enthält Vorschriften über die Art und Weise der Beschaffung; über den Beschaffungsgegenstand entscheiden die öffentlichen Auftraggeber selbst. Zur Erreichung der gemeinsamen Ziele sind die öffentlichen Auftraggeber angehalten, Anforderungen aufzustellen, die strenger sind oder weiter gehen als geltende EU-Rechtsvorschriften in bestimmten Bereichen.**

#### *Begründung*

*Es darf kein Zweifel daran bestehen, dass öffentliche Auftraggeber Anforderungen aufstellen dürfen, die strenger sind oder weiter gehen als geltende EU-Rechtsvorschriften in bestimmten Bereichen. Ein früher Hinweis auf die Bedeutung der Richtlinie für die Verwirklichung der Klima- und Umweltziele und der sozialen Kohäsion trägt den Artikeln Rechnung, in denen weiter unten auf diese Aspekte Bezug genommen wird.*

### **Änderungsantrag 3**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3**

##### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die zunehmende Vielgestaltigkeit

##### *Geänderter Text*

(3) Die zunehmende Vielgestaltigkeit

öffentlicher Tätigkeiten macht es erforderlich, den Begriff der Auftragsvergabe selbst klar zu definieren. Die Vorschriften der Union für die öffentliche Auftragsvergabe sollen nicht alle Formen öffentlicher Ausgaben abdecken, sondern nur diejenigen, die für den Erwerb von Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen getätigt werden. Der Begriff „Erwerb“ sollte im weiteren Sinne verstanden werden als Erlangung des Nutzens der jeweiligen Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen, was nicht unbedingt den Eigentumsübergang auf den öffentlichen Auftraggeber voraussetzt. Des Weiteren gelten die Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe *in der Regel* nicht für die bloße Finanzierung von Tätigkeiten, die häufig mit der Verpflichtung verbunden ist, erhaltene Beträge bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung zurückzuzahlen.

öffentlicher Tätigkeiten macht es erforderlich, den Begriff der Auftragsvergabe selbst klar zu definieren. Die Vorschriften der Union für die öffentliche Auftragsvergabe sollen nicht alle Formen öffentlicher Ausgaben abdecken, sondern nur diejenigen, die für den Erwerb von Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen getätigt werden. Der Begriff „Erwerb“ sollte im weiteren Sinne verstanden werden als Erlangung des Nutzens der jeweiligen Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen, was nicht unbedingt den Eigentumsübergang auf den öffentlichen Auftraggeber voraussetzt. Des Weiteren gelten die Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe nicht für die bloße Finanzierung von Tätigkeiten, die häufig mit der Verpflichtung verbunden ist, erhaltene Beträge bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung zurückzuzahlen. ***Die Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe gelten nicht für die an kontrollierte Unternehmen vergebenen Aufträge oder die Zusammenarbeit der beteiligten öffentlichen Auftraggeber im Hinblick auf die gemeinsame Durchführung der Aufgaben des öffentlichen Dienstes, wenn die in der Richtlinie aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.***

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4a) Nach Artikel 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union muss die Europäische Union bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen den folgenden Anforderungen Rechnung tragen: Förderung eines hohen***



**Beschäftigungsniveaus, angemessener sozialer Schutz, Bekämpfung sozialer Ausgrenzung sowie hohes Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung und Gesundheitsschutz. Diese Richtlinie trägt dazu bei, dass diese Zielsetzungen erreicht werden, indem sie eine sozial nachhaltige öffentliche Auftragsvergabe fördert, sicherstellt, dass in allen Phasen des Vergabeverfahrens auch soziale Kriterien gelten, und den Verpflichtungen, die auf Unionsebene, auf nationaler sowie auf internationaler Ebene in Bezug auf Arbeitsbedingungen, sozialen Schutz und öffentliche Gesundheit bestehen, Nachdruck verleiht.**

#### *Begründung*

*In Erwägungsgrund 5 wird auf Artikel 11 AEUV verwiesen, den Artikel, in dem es darum geht, dass die im Bereich des Umweltschutzes geltenden Verpflichtungen in allen politischen Tätigkeitsfeldern der EU berücksichtigt werden. Mit dem neuen Erwägungsgrund soll dasselbe in Bezug auf Artikel 9 AEUV geschehen; nach diesem Artikel muss auch den sozial- und gesundheitspolitischen Zielen in allen politischen Tätigkeitsfeldern der EU Rechnung getragen werden.*

#### **Änderungsantrag 5**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4b) Ein zentraler Grundsatz der gesundheitspolitischen Strategie 2008-2013 lautet „Gesundheit in allen Politikbereichen“, das heißt, die Problematik Gesundheit muss auf Unionsebene, auf nationaler sowie auf regionaler Ebene in allen politischen Tätigkeitsfeldern berücksichtigt werden, ein Ansatz, der von den Mitgliedstaaten 2007 in der Erklärung „Gesundheit in allen Politikbereichen“ festgeschrieben wurde. Diese Richtlinie trägt zur Umsetzung des Ansatzes „Gesundheit in allen Politikbereichen“ bei, denn mit ihr**

*werden durch entsprechende Vorschriften für die Auftragsvergabe die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass öffentliche Auftraggeber die Zielsetzungen im Bereich öffentliche Gesundheit erfüllen und dass die Kriterien, die für den Bereich öffentliche Gesundheit und für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz gelten, in allen Phasen des Vergabeverfahrens zur Anwendung kommen können.*

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Nach **Artikel 11** des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union müssen die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung der Unionspolitiken und -maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden. Diese Richtlinie stellt klar, auf welche Weise die **öffentlichen Auftraggeber** zum Umweltschutz und zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung beitragen können, und **gewährleistet** gleichzeitig, **dass sie** bei der Auftragsvergabe ein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis **erzielen können**.

#### *Geänderter Text*

(5) Nach **Artikel 9, 10 und 11** des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union müssen die Erfordernisse des Umweltschutzes **und soziale Überlegungen** bei der Festlegung und Durchführung der Unionspolitiken und -maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden. Diese Richtlinie stellt klar, auf welche Weise die **Vergabestellen** zum Umweltschutz und zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung beitragen können **und wie sie die ihnen zugewiesene Ermessensbefugnis nutzen können, um technische Spezifikationen und Zuschlagskriterien im Sinne eines nachhaltigen öffentlichen Auftragswesens festzulegen, wobei gleichzeitig der Bezug zum Auftragsgegenstand sichergestellt und** bei der Auftragsvergabe ein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis **erzielt wird**.

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5 a (neu)

*(5a) Die öffentlichen Ausschreibungen belaufen sich auf etwa 19 % des Bruttoinlandsprodukts bzw. etwa auf das Vierzigfache des Betrags, den die EU-Mitgliedstaaten in Form von öffentlicher Entwicklungshilfe leisten. Als Instrument zur Erfüllung der Verpflichtungen, die die EU gemäß Artikel 208 AEUV für Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung übernommen hat, sowie zur Durchsetzung einer nachhaltigen Regierungspolitik sowohl in der Union als auch in Entwicklungsländern, hat dieser Bereich also ein gewaltiges Potenzial.*

## **Änderungsantrag 8**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5 b (neu)**

*(5b) Öffentliche Auftraggeber haben einen breiten Ermessensspielraum, wenn es um die Festlegung der technischen Spezifikationen für Lieferungen, Dienstleistungen oder Bauleistungen geht, die sie beschaffen möchten. Auch in Bezug darauf, wie technische Spezifikationen oder Zuschlagskriterien – auch Spezifikationen und Kriterien, die einer nachhaltigeren öffentlichen Auftragsvergabe dienen – eingesetzt werden, um die Zielsetzungen des öffentlichen Auftraggebers zu erfüllen, ist ihr Ermessensspielraum recht groß. Die technischen Spezifikationen und Zuschlagskriterien, auch jene, die der Verwirklichung der Ziele im Bereich Nachhaltigkeit dienen, müssen sich aus dem Auftragsgegenstand ergeben. Sofern die Regel, dass ein Bezug zum Auftragsgegenstand bestehen muss, eingehalten wird, sollen die Anliegen, die*

*der öffentliche Auftraggeber mit technischen Spezifikationen oder Zuschlagskriterien geltend machen kann, mit dieser Richtlinie nicht weiter eingeschränkt werden.*

## **Änderungsantrag 9**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(5c) Technische Spezifikationen, Zuschlagskriterien und die Bedingungen für die Auftragsdurchführung unterscheiden sich durch ihren Stellenwert im Vergabeverfahren und nicht durch die Inhalte der Spezifikationen oder Kriterien. In den Spezifikationen legt der öffentliche Auftraggeber die unabdingbaren Anforderungen an den Auftrag fest. Die Fähigkeit, die technischen Spezifikationen zu erfüllen, ist eine Voraussetzung, die der potenzielle Bewerber erfüllen muss, um für den Auftrag in Frage zu kommen, und es kommen nur Erzeugnisse oder Dienstleistungen in Frage, die den Spezifikationen genügen. Anhand der Zuschlagskriterien kann der öffentliche Auftraggeber hingegen die relativen Vorteile der verschiedenen Kombinationen von Kriterien miteinander vergleichen. Die Zuschlagskriterien werden gewichtet, und jedes Angebot wird danach bewertet, inwiefern es den einzelnen Kriterien genügt, allerdings müssen dabei nicht zwingend alle Zuschlagskriterien erfüllt sein. Schließlich können auch Auftragsausführungsklauseln in den Auftrag aufgenommen werden, aus denen hervorgeht, wie der Auftrag auszuführen ist. Öffentliche Auftraggeber haben einen breiten Ermessensspielraum, wenn es*

*darum geht, in einer beliebigen Phase des Vergabeverfahrens Zielsetzungen aus dem Bereich der Nachhaltigkeit einzuführen, etwa in Form technischer Spezifikationen, Zuschlagskriterien oder Auftragsausführungsbedingungen.*

## **Änderungsantrag 10**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17**

#### *Vorschlag der Kommission*

(17) Forschung und Innovation, einschließlich Öko-Innovation und sozialer Innovation, gehören zu den Haupttriebkraften künftigen Wachstums und stehen im Mittelpunkt der Strategie „Europa 2020“ für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Öffentliche Auftraggeber sollten die öffentliche Auftragsvergabe strategisch optimal nutzen, um Innovationen voranzutreiben. Der Kauf innovativer Waren und Dienstleistungen spielt eine zentrale Rolle bei der Steigerung der Effizienz und der Qualität öffentlicher Dienstleistungen und ermöglicht es gleichzeitig, großen gesellschaftlichen Herausforderungen zu begegnen. Er trägt dazu bei, ein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis zu erzielen und einen umfassenderen wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Nutzen zu generieren, indem neue Ideen hervorgebracht, diese in innovative Produkte und Dienstleistungen umgesetzt werden und damit ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum gefördert wird. Diese Richtlinie sollte die öffentliche Beschaffung innovativer Waren und Dienstleistungen erleichtern und die Mitgliedstaaten darin unterstützen, die Ziele der Innovationsunion zu erreichen. Entsprechend sollte ein spezifisches Beschaffungsverfahren verfügbar sein, das

#### *Geänderter Text*

(17) Forschung und Innovation, einschließlich Öko-Innovation und sozialer Innovation, gehören zu den Haupttriebkraften künftigen Wachstums und stehen im Mittelpunkt der Strategie „Europa 2020“ für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Öffentliche Auftraggeber sollten die öffentliche Auftragsvergabe strategisch optimal nutzen, um Innovationen voranzutreiben. Der Kauf innovativer Waren und Dienstleistungen spielt eine zentrale Rolle bei der Steigerung der Effizienz und der Qualität öffentlicher Dienstleistungen und ermöglicht es gleichzeitig, großen gesellschaftlichen Herausforderungen zu begegnen. Er trägt dazu bei, ein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis zu erzielen und einen umfassenderen wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Nutzen zu generieren, indem neue Ideen hervorgebracht, diese in innovative Produkte und Dienstleistungen umgesetzt werden und damit ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum gefördert wird. Diese Richtlinie sollte die öffentliche Beschaffung innovativer Waren und Dienstleistungen erleichtern und die Mitgliedstaaten darin unterstützen, die Ziele der Innovationsunion zu erreichen. Entsprechend sollte ein spezifisches Beschaffungsverfahren verfügbar sein, das

es den öffentlichen Auftraggebern ermöglicht, eine langfristige Innovationspartnerschaft für die Entwicklung und den anschließenden Kauf neuer, innovativer Produkte, Dienstleistungen oder Bauleistungen zu begründen – unter der Voraussetzung, dass die vereinbarten Leistungs- und Kostenniveaus eingehalten werden können. Die Partnerschaft sollte so strukturiert sein, dass sie den erforderlichen „Market Pull“ bewirken kann, der die Entwicklung einer innovativen Lösung anstößt, ohne jedoch zu einer Marktabstottung zu führen.

es den öffentlichen Auftraggebern ermöglicht, eine langfristige Innovationspartnerschaft für die Entwicklung und den anschließenden Kauf neuer, innovativer Produkte, Dienstleistungen oder Bauleistungen zu begründen – unter der Voraussetzung, dass die vereinbarten Leistungs- und Kostenniveaus eingehalten werden können. Die Partnerschaft sollte so strukturiert sein, dass sie den erforderlichen „Market Pull“ bewirken kann, der die Entwicklung einer innovativen Lösung anstößt, ohne jedoch zu einer Marktabstottung zu führen.

***Zusätzlich sollten die öffentlichen Auftraggeber bei der Aufstellung der Vergabebedingungen die Wahl haben, dem wirtschaftlich vorteilhaftesten Angebot oder dem innovativsten und nachhaltigsten (oder gegebenenfalls dem technologisch fortschrittlichsten) Angebot den Zuschlag zu geben, und diese Wahlmöglichkeit bei Veröffentlichung der Auftragsvergabe bekannt geben.***

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28

#### *Vorschlag der Kommission*

(28) Öffentliche Auftraggeber, die beabsichtigen, Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen mit spezifischen *ökologischen, sozialen* oder sonstigen Merkmalen zu erwerben, sollten auf bestimmte Gütezeichen Bezug nehmen können, wie etwa das europäische Umweltzeichen, (multi)nationale Umweltzeichen oder andere Gütezeichen, sofern die Anforderungen für den Erwerb des Gütezeichens einen Bezug zum Auftragsgegenstand – wie der Beschreibung des Produkts und seiner Präsentation, einschließlich Anforderungen an die Verpackung – aufweisen. Darüber

#### *Geänderter Text*

(28) Öffentliche Auftraggeber, die beabsichtigen, Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen mit spezifischen *Umwelt-, Sozial-, Energieeffizienz-, Tierschutzaspekten* oder sonstigen Merkmalen zu erwerben, sollten auf bestimmte Gütezeichen Bezug nehmen können, wie etwa das europäische Umweltzeichen, (multi)nationale Umweltzeichen oder andere Gütezeichen, sofern die Anforderungen für den Erwerb des Gütezeichens einen Bezug zum Auftragsgegenstand – wie der Beschreibung des Produkts und seiner Präsentation, einschließlich Anforderungen

hinaus ist es von entscheidender Bedeutung, dass diese Anforderungen auf der Grundlage objektiv überprüfbarer Kriterien und unter Anwendung eines Verfahrens, an dem sich die Akteure – wie Regierungsstellen, Verbraucher, Hersteller, Vertriebsunternehmen und Umweltorganisationen – beteiligen können, definiert und angenommen werden, und dass das Gütezeichen für alle interessierten Parteien zugänglich und verfügbar ist.

an die Verpackung – aufweisen. Darüber hinaus ist es von entscheidender Bedeutung, dass diese Anforderungen auf der Grundlage objektiv überprüfbarer Kriterien und unter Anwendung eines Verfahrens, an dem sich die Akteure – wie Regierungsstellen, Verbraucher, Hersteller, Vertriebsunternehmen und Umweltorganisationen – beteiligen können, definiert und angenommen werden, und dass das Gütezeichen für alle interessierten Parteien zugänglich und verfügbar ist.

### *Begründung*

*Der Verweis auf Energieeffizienz und Energieeinsparungen ist entscheidend, wenn die Ökodesign-Richtlinie und die entsprechenden Bestimmungen für Erzeugnisse berücksichtigt werden sollen.*

## **Änderungsantrag 12**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 34**

#### *Vorschlag der Kommission*

(34) Öffentliche Aufträge sollten nicht an Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden, die sich an einer kriminellen Vereinigung beteiligt haben oder sich der Korruption, des Betrugs zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union oder der Geldwäsche schuldig gemacht haben. Die Nichtzahlung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen sollte ebenfalls mit der Sanktion eines obligatorischen Ausschlusses auf Unionsebene belegt werden. Darüber hinaus sollten öffentliche Auftraggeber über die Möglichkeit verfügen, Bewerber oder Bieter wegen Verstoßes gegen umwelt- oder **sozialrechtliche** Verpflichtungen, einschließlich Vorschriften zur Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen, oder wegen anderer Formen schwerwiegenden

#### *Geänderter Text*

(34) Öffentliche Aufträge sollten nicht an Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden, die sich an einer kriminellen Vereinigung beteiligt haben oder sich der Korruption, des Betrugs zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union oder der Geldwäsche schuldig gemacht haben. Die Nichtzahlung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen sollte ebenfalls mit der Sanktion eines obligatorischen Ausschlusses auf Unionsebene belegt werden. Darüber hinaus sollten öffentliche Auftraggeber über die Möglichkeit verfügen, Bewerber oder Bieter wegen Verstoßes gegen umwelt-, **sozial-** oder **tierschutzrechtliche** Verpflichtungen, einschließlich Vorschriften zur Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen, oder wegen anderer Formen schwerwiegenden

beruflichen Fehlverhaltens, wie der Verletzung von Wettbewerbsregeln oder Rechten des geistigen Eigentums, auszuschließen.

beruflichen Fehlverhaltens, wie der Verletzung von Wettbewerbsregeln oder Rechten des geistigen Eigentums, auszuschließen.

### Änderungsantrag 13

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 37

##### *Vorschlag der Kommission*

(37) Aufträge sollten auf der Grundlage objektiver Kriterien vergeben werden, die die Einhaltung der Grundsätze der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung gewährleisten. Diese Kriterien sollten garantieren, dass die Angebote unter den Bedingungen eines effektiven Wettbewerbs bewertet werden, auch wenn die öffentlichen Auftraggeber qualitativ hochwertige Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen verlangen, die optimal auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind, beispielsweise wenn die festgelegten Zuschlagskriterien auf Faktoren abstellen, die mit dem Produktionsprozess verbunden sind. Folglich *sollte es* öffentlichen Auftraggebern *gestattet sein*, als Zuschlagskriterium *entweder* das „wirtschaftlich günstigste Angebot“ *oder den „niedrigsten Preis“ zu bestimmen, wobei es ihnen in letzterem Fall freistehen sollte, angemessene Qualitätsstandards in Form von technischen Spezifikationen oder von Bedingungen für die Auftragsausführung festzulegen.*

##### *Geänderter Text*

(37) Aufträge sollten auf der Grundlage objektiver Kriterien vergeben werden, die die Einhaltung der Grundsätze der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung gewährleisten. Diese Kriterien sollten garantieren, dass die Angebote unter den Bedingungen eines effektiven Wettbewerbs bewertet werden, auch wenn die öffentlichen Auftraggeber qualitativ hochwertige Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen verlangen, die optimal auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind, beispielsweise wenn die festgelegten Zuschlagskriterien auf Faktoren abstellen, die mit dem Produktionsprozess verbunden sind. Folglich *sollten die* öffentlichen Auftraggeber als Zuschlagskriterium das „wirtschaftlich günstigste Angebot“ bestimmen.

### Änderungsantrag 14

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 38



#### Vorschlag der Kommission

(38) **Entscheiden sich** öffentliche Auftraggeber **dafür, dem wirtschaftlich günstigsten Angebot den Zuschlag zu erteilen**, müssen **sie** die Zuschlagskriterien bestimmen, anhand deren sie die Angebote bewerten werden, um das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis zu ermitteln. Die **Festlegung dieser Kriterien hängt vom Auftragsgegenstand ab, da sie es ermöglichen müssen, das Leistungsniveau jedes einzelnen Angebots im Lichte des Auftragsgegenstands, wie er in den technischen Spezifikationen definiert wird, zu beurteilen und das Preis-Leistungs-Verhältnis für jedes Angebot zu bestimmen**. Die **festgelegten** Zuschlagskriterien sollten dem öffentlichen Auftraggeber **im Übrigen** keine unbegrenzte Wahlfreiheit einräumen und **sollten** einen wirksamen Wettbewerb **ermöglichen und mit Anforderungen verknüpft werden, die eine effektive Überprüfung der** von den Bietern beigebrachten Informationen **erlauben**.

#### Geänderter Text

(38) Öffentliche Auftraggeber müssen die Zuschlagskriterien bestimmen, anhand deren sie die Angebote bewerten werden, um das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis zu ermitteln. **Den Auftrag mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis sollten die öffentlichen Auftraggeber anhand objektiver Kriterien ermitteln, die in Bezug zum Auftragsgegenstand stehen**. Die **ausgewählten** Zuschlagskriterien sollten dem öffentlichen Auftraggeber **jedoch** keine unbegrenzte Wahlfreiheit einräumen, **vielmehr sollte das Vergabeverfahren durch strenge Einhaltung der Grundsätze Transparenz, Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung einen wirksamen Wettbewerb sicherstellen**. **Diesen Grundsätzen entsprechend müssen unter anderem die** von den Bietern beigebrachten Informationen **effektiv und transparent überprüft werden**.

### Änderungsantrag 15

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 39

#### Vorschlag der Kommission

(39) Es ist außerordentlich wichtig, das Potenzial der öffentlichen Auftragsvergabe in vollem Umfang für die Verwirklichung der Ziele der Strategie „Europa 2020“ für nachhaltiges Wachstum zu mobilisieren. Angesichts der zwischen einzelnen Sektoren und einzelnen Märkten bestehenden großen Unterschiede wäre es jedoch nicht sinnvoll, allgemein verbindliche Anforderungen an eine umweltfreundliche, soziale und innovative Beschaffung zu definieren. Der

#### Geänderter Text

(39) Es ist außerordentlich wichtig, das Potenzial der öffentlichen Auftragsvergabe in vollem Umfang für die Verwirklichung der Ziele der Strategie „Europa 2020“ für nachhaltiges Wachstum zu mobilisieren. Angesichts der zwischen einzelnen Sektoren und einzelnen Märkten bestehenden großen Unterschiede wäre es jedoch nicht sinnvoll, allgemein verbindliche Anforderungen an eine umweltfreundliche, soziale und innovative Beschaffung zu definieren. Der

Unionsgesetzgeber hat bereits verbindliche Beschaffungsanforderungen zur Erreichung spezifischer Ziele in den Sektoren Straßenfahrzeuge (Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge) und Bürogeräte (Verordnung (EG) Nr. 106/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über ein gemeinschaftliches Kennzeichnungsprogramm für Strom sparende Bürogeräte) festgelegt. Im Übrigen **wurden** bei der Festlegung gemeinsamer Methoden für die Lebenszykluskostenrechnung erhebliche Fortschritte gemacht. Es erscheint daher angezeigt, **diesen Weg** weiterzuverfolgen **und es der** sektorspezifischen Rechtsetzung **zu überlassen, in Abhängigkeit von** der spezifischen Politik und **den** spezifischen Rahmenbedingungen im betreffenden Sektor verbindliche Ziele zu definieren, **und die Entwicklung und Anwendung europäischer Konzepte für die Lebenszykluskostenrechnung zu fördern, um die Nutzung der öffentlichen Auftragsvergabe zur Erzielung nachhaltigen Wachstums zu untermauern.**

Unionsgesetzgeber hat bereits verbindliche Beschaffungsanforderungen zur Erreichung spezifischer Ziele in den Sektoren Straßenfahrzeuge (Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge) und Bürogeräte (Verordnung (EG) Nr. 106/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über ein gemeinschaftliches Kennzeichnungsprogramm für Strom sparende Bürogeräte) festgelegt. Im Übrigen **werden** bei der Festlegung gemeinsamer Methoden für die Lebenszykluskostenrechnung **weiterhin** erhebliche Fortschritte gemacht, **und die sektorspezifische Anwendung der Lebenszykluskostenrechnung wird fortlaufend weiterentwickelt, getestet und verbessert.** Es erscheint daher angezeigt, **die Anwendung einer** sektorspezifischen Rechtsetzung weiterzuverfolgen, **um im Kontext der** spezifischen Politik und **der** spezifischen Rahmenbedingungen im betreffenden Sektor verbindliche Ziele zu definieren, **damit die öffentliche Auftragsvergabe immer mehr** zur Erzielung nachhaltigen Wachstums **genutzt wird. Diese Bemühungen sollten auch die sektorspezifisch angemessene Anwendung solider Methoden für die Lebenszykluskostenrechnung umfassen. Im Einklang mit anderen Bestimmungen dieser Richtlinie können verbindliche Beschaffungskriterien, die in Form sektorspezifischer Rechtsvorschriften festgelegt wurden, ebenfalls technische Spezifikationen und Zuschlagskriterien umfassen, die Aspekten der Nachhaltigkeit Rechnung tragen, welche mit allgemeinen sozialen oder ökologischen Nutzeffekten oder Beeinträchtigungen im Zusammenhang stehen, selbst wenn diese nicht monetarisierbar sind, sofern sie in Bezug zum Auftragsgegenstand stehen und die**

*Grundsätze der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und des gleichberechtigten Schutzes entsprechend eingehalten werden.*

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 41

#### *Vorschlag der Kommission*

(41) Darüber hinaus sollte es den öffentlichen Auftraggebern gestattet sein, in den technischen Spezifikationen und in den Zuschlagskriterien auf einen spezifischen Produktionsprozess, eine spezifische Art und Weise der Erbringung von Dienstleistungen oder einen spezifischen Prozess in einer anderen Lebenszyklusphase eines Produkts oder einer Dienstleistung Bezug zu nehmen, sofern diese einen unmittelbaren Bezug zum *Gegensatnd* des öffentlichen Auftrags aufweisen. Im Hinblick auf eine stärkere Berücksichtigung sozialer Belange bei der öffentlichen Auftragsvergabe kann es den Beschaffern ferner gestattet werden, im Rahmen des Zuschlagskriteriums des wirtschaftlich günstigsten Angebots Aspekte einzubeziehen, die die Arbeitsbedingungen der unmittelbar am Produktionsprozess oder an der Leistungserbringung beteiligten Personen betreffen. Derartige Aspekte **dürfen** sich **ausschließlich auf den Gesundheitsschutz** der am Produktionsprozess beteiligten Mitarbeiter oder die Förderung der sozialen Integration – einschließlich Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen – von für die Ausführung des Auftrags eingesetzten Angehörigen benachteiligter oder sozial schwacher Personengruppen beziehen. Zuschlagskriterien, die auf derartige Aspekte abstellen, sollten in jedem Fall auf Merkmale beschränkt bleiben, die unmittelbare Auswirkungen auf die

#### *Geänderter Text*

(41) Darüber hinaus sollte es den öffentlichen Auftraggebern gestattet sein, in den technischen Spezifikationen und in den Zuschlagskriterien auf einen spezifischen Produktionsprozess, eine spezifische Art und Weise der Erbringung von Dienstleistungen oder einen spezifischen Prozess in einer anderen Lebenszyklusphase eines Produkts oder einer Dienstleistung Bezug zu nehmen, sofern diese einen unmittelbaren Bezug zum *Gegenstand* des öffentlichen Auftrags aufweisen. Im Hinblick auf eine stärkere Berücksichtigung sozialer Belange bei der öffentlichen Auftragsvergabe kann es den Beschaffern ferner gestattet werden, im Rahmen des Zuschlagskriteriums des wirtschaftlich günstigsten Angebots Aspekte einzubeziehen, die die Arbeitsbedingungen der unmittelbar am Produktionsprozess oder an der Leistungserbringung beteiligten Personen betreffen. Derartige Aspekte **können** sich **auf die Arbeitsbedingungen** der am Produktionsprozess beteiligten Mitarbeiter oder die Förderung der sozialen Integration – einschließlich Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen – von für die Ausführung des Auftrags eingesetzten Angehörigen benachteiligter oder sozial schwacher Personengruppen beziehen. Zuschlagskriterien, die auf derartige Aspekte abstellen, sollten in jedem Fall auf Merkmale beschränkt bleiben, die unmittelbare Auswirkungen auf die

Mitarbeiter *in ihrer Arbeitsumgebung* haben. Sie sollten im Einklang mit der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und in einer Weise angewandt werden, die Wirtschaftsteilnehmer aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern, die Partei des Beschaffungsübereinkommens oder der Freihandelsabkommen sind, denen die Union beigetreten ist, weder unmittelbar noch mittelbar diskriminiert. Bei Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen, die die Planung von Bauleistungen umfassen, sollte es öffentlichen Auftraggebern ferner gestattet sein, Organisation, Qualifikation und Erfahrung der Mitarbeiter, die für die Ausführung des betreffenden Auftrags eingesetzt werden, als Zuschlagskriterium zugrunde zu legen, da es sich hier um einen Faktor handelt, der sich auf die Qualität der Auftragsausführung und damit auf den wirtschaftlichen Wert des Angebots auswirkt.

*Arbeitsbedingungen der* Mitarbeiter haben. Sie sollten im Einklang mit der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und in einer Weise angewandt werden, die Wirtschaftsteilnehmer aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern, die Partei des Beschaffungsübereinkommens oder der Freihandelsabkommen sind, denen die Union beigetreten ist, weder unmittelbar noch mittelbar diskriminiert. Bei Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen, die die Planung von Bauleistungen umfassen, sollte es öffentlichen Auftraggebern ferner gestattet sein, Organisation, Qualifikation und Erfahrung der Mitarbeiter, die für die Ausführung des betreffenden Auftrags eingesetzt werden, als Zuschlagskriterium zugrunde zu legen, da es sich hier um einen Faktor handelt, der sich auf die Qualität der Auftragsausführung und damit auf den wirtschaftlichen Wert des Angebots auswirkt.

## **Änderungsantrag 17**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 43**

#### *Vorschlag der Kommission*

(43) Die Bedingungen für die Auftragsausführung sind mit dieser Richtlinie vereinbar, wenn sie nicht unmittelbar oder mittelbar eine Diskriminierung nach sich ziehen, wenn sie mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen und wenn sie in der Auftragsbekanntmachung, der als Aufruf zum Wettbewerb dienenden Vorinformation oder den Auftragsunterlagen genannt werden. Sie können insbesondere dem Ziel dienen, die

#### *Geänderter Text*

(43) Die Bedingungen für die Auftragsausführung sind mit dieser Richtlinie vereinbar, wenn sie nicht unmittelbar oder mittelbar eine Diskriminierung nach sich ziehen, wenn sie mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen und wenn sie in der Auftragsbekanntmachung, der als Aufruf zum Wettbewerb dienenden Vorinformation oder den Auftragsunterlagen genannt werden. Sie können insbesondere dem Ziel dienen, die

berufliche Ausbildung auf den Baustellen sowie die Beschäftigung von Personen zu fördern, deren Eingliederung besondere Schwierigkeiten bereitet, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen **oder** die Umwelt zu schützen. Unter anderem können beispielsweise für den Zeitraum der Auftragsausführung geltende Anforderungen genannt werden bezüglich der Einstellung von Langzeitarbeitslosen oder der Durchführung von Schulungsmaßnahmen für Arbeitslose oder Jugendliche, der weitgehenden Einhaltung grundlegender Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) – auch wenn diese nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt wurden – oder der Beschäftigung einer höheren Zahl von Menschen mit Behinderungen als nach nationalem Recht vorgeschrieben.

berufliche Ausbildung auf den Baustellen sowie die Beschäftigung von Personen zu fördern, deren Eingliederung besondere Schwierigkeiten bereitet, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, die Umwelt, **die öffentliche Gesundheit oder das Wohlergehen von Tieren** zu schützen. Unter anderem können beispielsweise für den Zeitraum der Auftragsausführung geltende Anforderungen genannt werden bezüglich der Einstellung von Langzeitarbeitslosen oder der Durchführung von Schulungsmaßnahmen für Arbeitslose oder Jugendliche, der weitgehenden Einhaltung grundlegender Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), **insbesondere des ILO-Übereinkommens 94**, – auch wenn diese nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt wurden – oder der Beschäftigung einer höheren Zahl von Menschen mit Behinderungen als nach nationalem Recht vorgeschrieben.

#### *Begründung*

*Mit dieser Änderung wird die Bedeutung des ILO-Übereinkommens 94 über Arbeitsklauseln in öffentlichen Verträgen unterstrichen, in dem speziell die öffentliche Auftragsvergabe geregelt ist. Die EU muss sich zur Einhaltung der ILO-Standards verpflichten.*

### **Änderungsantrag 18**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

##### *Vorschlag der Kommission*

2. Auftragsvergabe im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet die Beschaffung **oder andere Formen des Erwerbs** von Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen durch einen oder mehrere öffentliche Auftraggeber von Wirtschaftsteilnehmern, die von diesen öffentlichen Auftraggebern ausgewählt werden, **unabhängig davon, ob diese Bauleistungen, Lieferungen oder**

##### *Geänderter Text*

2. Auftragsvergabe im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet die Beschaffung von Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen **im Wege öffentlicher Aufträge** durch einen oder mehrere öffentliche Auftraggeber von Wirtschaftsteilnehmern, die von diesen öffentlichen Auftraggebern ausgewählt werden.

***Dienstleistungen für einen öffentlichen Zweck bestimmt sind.***

*Begründung*

*Diese Änderung ist notwendig, damit die Kommunen die Möglichkeit haben, wirksame Kooperationen einzugehen, um bestimmte Dienste von allgemeinem Interesse, wie zum Beispiel Müllentsorgung und Wasseraufbereitung, zu erbringen.*

**Änderungsantrag 19**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 1 – Absatz 2 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die Gesamtheit der Bauleistungen, Lieferungen und/ oder Dienstleistungen – auch wenn sie im Rahmen verschiedener Aufträge beschafft werden – stellt eine einzige Auftragsvergabe im Sinne dieser Richtlinie dar, sofern die Aufträge Teil eines einzigen Projekts sind.***

***entfällt***

*Begründung*

*Diese Änderung ist notwendig, damit die Kommunen die Möglichkeit haben, wirksame Kooperationen einzugehen, um bestimmte Dienste von allgemeinem Interesse, wie zum Beispiel Müllentsorgung und Wasseraufbereitung, zu erbringen.*

**Änderungsantrag 20**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***2a. Ein von einem öffentlichen Auftraggeber an eine andere juristische Person vergebener Auftrag fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, wenn sämtliche der nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind:***

***(a) der öffentliche Auftraggeber übt über die betreffende juristische Person eine Kontrolle aus, die der gleichkommt, die er***

*über seine eigenen Dienststellen ausübt;*  
*(b) ein wesentlicher Teil der Tätigkeiten der juristischen Person werden für den die Kontrolle ausübenden öffentlichen Auftraggeber oder für andere von diesem kontrollierte juristische Personen ausgeführt;*  
*(c) es besteht keine aktive private Beteiligung an der kontrollierten juristischen Person.*

*(Wortlaut aus Artikel 11 Absatz 1 des Kommissionsvorschlags – mit Änderungen)*

#### *Begründung*

*Diese Änderung ist notwendig, damit die Kommunen die Möglichkeit haben, wirksame Kooperationen einzugehen, um bestimmte Dienste von allgemeinem Interesse, wie zum Beispiel Müllentsorgung und Wasseraufbereitung, zu erbringen. Da es hier um den Anwendungsbereich geht, wurde der Wortlaut von Artikel 11 des Kommissionsvorschlags mit Änderungen in Artikel 1 eingefügt.*

### **Änderungsantrag 21**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*2b. Absatz 2b (neu) gilt auch, wenn eine kontrollierte Stelle, bei der es sich um einen öffentlichen Auftraggeber handelt, einen Auftrag an ihre kontrollierende Stelle oder eine andere von demselben Auftraggeber kontrollierte juristische Person vergibt, sofern keine private Beteiligung an der juristischen Person besteht, die den öffentlichen Auftrag erhalten soll.*

*(Wortlaut aus Artikel 11 Absatz 2 des Kommissionsvorschlags – mit Änderungen)*

#### *Begründung*

*Siehe Änderungsantrag zu Artikel 1 Absatz 2 a (neu).*

## **Änderungsantrag 22**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2c. Ein öffentlicher Auftraggeber, der keine Kontrolle über eine juristische Person im Sinne von Absatz 3 ausübt, kann einen öffentlichen Auftrag, der nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt, an eine von ihm zusammen mit anderen öffentlichen Auftraggebern kontrollierte juristische Person vergeben, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:**

**(a) die öffentlichen Auftraggeber üben gemeinsam über die betreffende juristische Person eine Kontrolle aus, die der gleichkommt, die sie über ihre eigenen Dienststellen ausüben;**

**(b) ein wesentlicher Teil der Tätigkeiten der juristischen Person werden für die die Kontrolle ausübenden öffentlichen Auftraggeber oder andere von denselben öffentlichen Auftraggebern kontrollierten juristischen Personen getätigt;**

**(c) es besteht keine aktive private Beteiligung an der kontrollierten juristischen Person.**

*(Wortlaut aus Artikel 11 Absatz 3 des Kommissionsvorschlags – mit Änderungen)*

*Begründung*

*Siehe Änderungsantrag zu Artikel 1 Absatz 2 a (neu).*

## **Änderungsantrag 23**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2 d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2d. Eine zwischen zwei oder mehreren**



**öffentlichen Auftraggebern geschlossene Vereinbarung ist nicht als öffentlicher Auftrag im Sinne von Artikel 2 Absatz 7 dieser Richtlinie anzusehen und fällt somit nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie, wenn sämtliche der nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:**

**(a) es handelt sich um die Erbringung einer allen öffentlichen Stellen obliegenden öffentlichen Aufgabe,**

**(b) die Aufgabe wird ausschließlich von den betroffenen öffentlichen Stellen, also ohne Beteiligung von aktivem privatem Kapital, wahrgenommen.**

*(Wortlaut aus Artikel 11 Absatz 4 des Kommissionsvorschlags – mit Änderungen)*

*Begründung*

*Siehe Änderungsantrag zu Artikel 1 Absatz 2 a (neu).*

**Änderungsantrag 24**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 1 – Absatz 2 e (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2e. Allerdings fällt der Aufgabentransfer zwischen öffentlichen Einrichtungen in den internen Verantwortungsbereich der Verwaltungsorganisationen in den Mitgliedstaaten und unterliegt nicht den Vorschriften für die Auftragsvergabe.**

**Änderungsantrag 25**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 2 – Nummer 22 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(22a) „sozial nachhaltiger Produktionsprozess“ bezeichnet einen**

*Produktionsprozess, bei dem die Erbringung der Bauarbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen den Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften sowie – insbesondere im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung am Arbeitsplatz – den sozial- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Normen entspricht, die im Unionsrecht, im nationalen Recht und in am Ort der Erbringung der Bauarbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen geltenden Tarifverträgen festgelegt sind;*

## **Änderungsantrag 26**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 11*

*entfällt*

#### ***Beziehungen zwischen öffentlichen Stellen***

***1. Ein von einem öffentlichen Auftraggeber an eine andere juristische Person vergebener Auftrag fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, wenn sämtliche der nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind:***

***(a) der öffentliche Auftraggeber übt über die betreffende juristische Person eine Kontrolle aus, die der gleichkommt, die er über seine eigenen Dienststellen ausübt;***

***(b) mindestens 90 % der Tätigkeiten der juristischen Person werden für den die Kontrolle ausübenden öffentlichen Auftraggeber oder für andere von diesem kontrollierte juristische Personen ausgeführt;***

***(c) es besteht keine private Beteiligung an der kontrollierten juristischen Person.***

***Bei einem öffentlichen Auftraggeber wird davon ausgegangen, dass er über die***

*betreffende juristische Person eine Kontrolle ausübt, die der gleichkommt, die er im Sinne von Unterabsatz 1 Buchstabe a über seine eigenen Dienststellen ausübt, wenn er einen maßgeblichen Einfluss sowohl auf die strategischen Ziele als auch auf die wesentlichen Entscheidungen der kontrollierten juristischen Person hat.*

*2. Absatz 1 gilt auch, wenn ein kontrolliertes Unternehmen, bei dem es sich um einen öffentlichen Auftraggeber handelt, einen Auftrag an sein kontrollierendes Unternehmen oder eine andere von demselben Auftraggeber kontrollierte juristische Person vergibt, sofern keine private Beteiligung an der juristischen Person besteht, die den öffentlichen Auftrag erhalten soll.*

*3. Ein öffentlicher Auftraggeber, der keine Kontrolle über eine juristische Person im Sinne von Absatz 1 ausübt, kann einen öffentlichen Auftrag auch ohne Anwendung dieser Richtlinie an eine von ihm zusammen mit anderen öffentlichen Auftraggebern kontrollierte juristische Person vergeben, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:*

*(a) die öffentlichen Auftraggeber üben gemeinsam über die betreffende juristische Person eine Kontrolle aus, die der gleichkommt, die sie über ihre eigenen Dienststellen ausüben;*

*(b) mindestens 90 % der Tätigkeiten der juristischen Person werden für die die Kontrolle ausübenden öffentlichen Auftraggeber oder andere von denselben öffentlichen Auftraggebern kontrollierten juristischen Personen getätigt;*

*(c) es besteht keine private Beteiligung an der kontrollierten juristischen Person.*

*Für die Zwecke von Buchstabe a wird davon ausgegangen, dass öffentliche Auftraggeber gemeinsam eine juristische Person kontrollieren, wenn sämtliche der*

***nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind:***

***(a) die Beschlussfassungsgremien der kontrollierten juristischen Person setzen sich aus Vertretern sämtlicher beteiligter öffentlicher Auftraggeber zusammen;***

***(b) diese öffentlichen Auftraggeber können folglich gemeinsam einen entscheidenden Einfluss auf die strategischen Ziele und wesentlichen Entscheidungen der kontrollierten juristischen Person ausüben;***

***(c) die kontrollierte juristische Person verfolgt keine Interessen, die sich von mit ihr zusammen arbeitenden öffentlichen Behörden unterscheiden;***

***(d) die kontrollierte juristische Person erwirtschaftet keine anderen Einnahmen als diejenigen, die sich aus der Rückzahlung der tatsächlich entstandenen Kosten im Zusammenhang mit den von den öffentlichen Auftraggebern vergebenen Aufträgen ergeben.***

***4. Eine zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern geschlossene Vereinbarung ist nicht als öffentlicher Auftrag im Sinne von Artikel 2 Absatz 6 dieser Richtlinie anzusehen, wenn sämtliche der nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind:***

***(a) die Vereinbarung begründet eine echte Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern mit dem Ziel, ihre öffentlichen Aufgaben gemeinsam wahrzunehmen, und umfasst wechselseitige Rechte und Pflichten der Parteien;***

***(b) die Vereinbarung wird nur durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt;***

***(c) die beteiligten öffentlichen Auftraggeber üben, gemessen am Umsatz, nicht mehr als 10 % ihrer Tätigkeiten, die***

*im Zusammenhang mit der Vereinbarung relevant sind, auf dem offenen Markt aus;*

*(d) die Vereinbarung betrifft keine anderen Finanztransfers zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern als jene, die die Rückzahlung der tatsächlichen Kosten der Bauarbeiten, Dienstleistungen oder Lieferungen betreffen;*

*(e) es besteht keine private Beteiligung an den involvierten öffentlichen Auftraggebern.*

*5. Die Tatsache, dass keine private Beteiligung im Sinne der Absätze 1 bis 4 vorhanden ist, wird zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe oder des Abschlusses der Vereinbarung überprüft.*

*Die in den Absätzen 1 bis vorgesehenen Ausschlüsse finden ab dem Zeitpunkt des Eingehens einer privaten Beteiligung keine Anwendung mehr, so dass laufende Aufträge für den Wettbewerb im Rahmen der üblichen Vergabeverfahren geöffnet werden müssen.*

*(Der Wortlaut von Artikel 11 wurde zum Teil in Artikel 1 eingefügt – siehe Änderungsanträge zu Artikel 1 Absätze 2a-d (neu).)*

#### *Begründung*

*Der Wortlaut von Artikel 11 des Kommissionsvorschlags ist wichtig für den Anwendungsbereich der Richtlinie und wurde daher in abgeänderter Form in Artikel 1 überführt. Artikel 11 kann daher entfallen.*

#### **Änderungsantrag 27**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 11a*

*Dienstleistungsaufträge, die aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden*

***Diese Richtlinie gilt nicht für öffentliche Dienstleistungsaufträge, die von einem öffentlichen Auftraggeber an einen anderen öffentlichen Auftraggeber oder an einen Verband von öffentlichen Auftraggebern aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden, das dieser aufgrund veröffentlichter, mit dem Vertrag übereinstimmender Rechts- oder Verwaltungsvorschriften innehat.***

#### *Begründung*

*Wiedereinführung von Artikel 18 der derzeit geltenden Richtlinie 2004/18/EG. Diese Bestimmung ist wichtig für Angelegenheiten von allgemeinem Interesse, wie zum Beispiel Glücksspiel (staatlich genehmigte Lotterien) und Abfallentsorgung. Die Bestimmung ermöglicht es den öffentlichen Stellen, bestimmte Leistungen speziellen von ihnen kontrollierten Unternehmen vorzubehalten. Das Europäische Gericht hat in der Rechtssache C-360/96 Gebrauch von dieser Bestimmung gemacht.*

### **Änderungsantrag 28**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 24 – Absatz 1 – Unterabsatz 4 – Einleitung**

##### *Vorschlag der Kommission*

***Auch können sie vorschreiben***, dass die öffentlichen Auftraggeber ***auf ein*** Verhandlungsverfahren oder den wettbewerblichen Dialog in *den* folgenden Fällen ***zurückgreifen*** können :

##### *Geänderter Text*

***Die Mitgliedstaaten schreiben vor***, dass die öffentlichen Auftraggeber Verhandlungsverfahren oder den wettbewerblichen Dialog ***im Sinne dieser Richtlinie*** in *den* folgenden Fällen ***anwenden*** können :

#### *Begründung*

*In bestimmten Fällen ist das Verhandlungsverfahren das einzig mögliche Verfahren, um komplexe Aufträge vergeben zu können. Daher sollte es den öffentlichen Auftraggebern möglich sein, diese Art des Verfahrens in einem solchen Fall zu wählen.*

### **Änderungsantrag 29**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 24 – Absatz 1 – Unterabsatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die Mitgliedstaaten können beschließen, das Verhandlungsverfahren, den wettbewerblichen Dialog und die Innovationspartnerschaft nicht in ihr einzelstaatliches Recht umzusetzen.*** ***entfällt***

*Begründung*

*In bestimmten Fällen ist das Verhandlungsverfahren das einzig mögliche Verfahren, um komplexe Aufträge vergeben zu können. Daher sollte es den öffentlichen Auftraggebern möglich sein, diese Art des Verfahrens in einem solchen Fall zu wählen.*

### **Änderungsantrag 30**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 34 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### ***Artikel 34a***

#### ***Zentrale Website für elektronische Auftragsvergabe***

***Die öffentlichen Auftraggeber können im Interesse der Transparenz die ausgeführten Bauleistungen u. dgl. auf einer zentral dafür eingerichteten europäischen Website mit Angabe von Beträgen, Mengen u. dgl. veröffentlichen, sodass andere öffentliche Auftraggeber feststellen können, wie viel für vergleichbare Bauleistungen u. dgl. bezahlt wurde, und darauf ihre noch zu vergebenden Aufträge stützen können, wodurch Einsparungen möglich werden und erhebliche Abweichungen zwischen den Preisen der in Auftrag gegebenen Leistungen erkennbar werden.***

### **Änderungsantrag 31**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 40 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Die technischen Spezifikationen im Sinne von Anhang VIII Nummer 1 sind in den Auftragsunterlagen darzulegen. In ihnen werden die für die Bauarbeiten, Dienstleistungen oder Lieferungen geforderten Merkmale beschrieben.

*Geänderter Text*

1. Die technischen Spezifikationen im Sinne von Anhang VIII Nummer 1 sind in den Auftragsunterlagen darzulegen. In ihnen werden die für die Bauarbeiten, Dienstleistungen oder Lieferungen geforderten Merkmale beschrieben, **damit die Zielsetzungen des öffentlichen Auftraggebers sowohl hinsichtlich des Verwendungszwecks als auch in Bezug auf die Nachhaltigkeit und den Tierschutz verwirklicht werden können.**

### **Änderungsantrag 32**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 41 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

Gütezeichen

*Geänderter Text*

Gütezeichen **und Zertifikate über einen von Dritten geprüften Standard**

*Begründung*

*Die Verwendung von Gütezeichen sollte zugunsten der Verwendung von Normen gestrichen werden. Normen sind sinnvoll, da sie von den Bietern im betreffenden Bereich verstanden werden und es den öffentlichen Auftraggebern ersparen, das Rad neu erfinden zu müssen. Indem die Richtlinie den Rückgriff auf Normen hervorhebt, wird es den öffentlichen Auftraggebern leichter gemacht, ökologische und soziale Anforderungen aufzustellen.*

### **Änderungsantrag 33**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 41 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

1. Sehen die öffentlichen Auftraggeber umweltbezogene, soziale oder sonstige Merkmale für Bauarbeiten, Dienstleistungen oder Lieferungen in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen gemäß Artikel 40

*Geänderter Text*

1. Sehen die öffentlichen Auftraggeber umweltbezogene, soziale oder sonstige Merkmale für Bauarbeiten, Dienstleistungen oder Lieferungen in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen gemäß Artikel 40



Absatz 3 Buchstabe a vor, können sie vorschreiben, dass diese Bauarbeiten, Dienstleistungen oder Lieferungen mit einem spezifischen Gütezeichen versehen werden, sofern alle nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind:

Absatz 3 Buchstabe a vor, können sie vorschreiben, dass diese Bauarbeiten, Dienstleistungen oder Lieferungen mit einem spezifischen Gütezeichen ***und/oder Zertifikat über einen von Dritten geprüften Standard*** versehen werden, sofern alle nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind:

## **Änderungsantrag 34**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 41 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a**

##### *Vorschlag der Kommission*

(a) die Anforderungen für das Gütezeichen betreffen lediglich Merkmale, die mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und für die Bestimmung der Merkmale der Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen geeignet sind, die der Auftragsgegenstand sind;

##### *Geänderter Text*

(a) die Anforderungen für das Gütezeichen ***und/oder das Zertifikat über einen von Dritten geprüften Standard*** betreffen lediglich Merkmale, die mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und für die Bestimmung der Merkmale der Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen geeignet sind, die der Auftragsgegenstand sind;

## **Änderungsantrag 35**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 41 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b**

##### *Vorschlag der Kommission*

(b) die Anforderungen für das Gütezeichen werden auf der Grundlage wissenschaftlicher Informationen erstellt oder gründen sich auf sonstige objektiv nachprüfbar und nichtdiskriminierende Kriterien;

##### *Geänderter Text*

(b) die Anforderungen für das Gütezeichen ***und/oder die Bescheinigung einer von einem Dritten überprüften Norm*** werden auf der Grundlage wissenschaftlicher Informationen erstellt oder gründen sich auf sonstige objektiv nachprüfbar und nichtdiskriminierende Kriterien;

## **Änderungsantrag 36**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 41 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(ba) die Anforderungen für das Gütezeichen stehen in angemessenem Verhältnis zur Art des Auftrags**

### **Änderungsantrag 37**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 41 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(c) die Gütezeichen werden im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens erlassen, an dem alle interessierten Kreise – wie z.B. staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler und Umweltorganisationen – teilnehmen können;

(c) die Gütezeichen **und/oder Bescheinigungen einer von einem Dritten überprüften Norm** werden im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens erlassen, an dem alle interessierten Kreise – wie z. B. staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler und Umweltorganisationen – teilnehmen können;

### **Änderungsantrag 38**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 41 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(d) die Gütezeichen sind für alle Betroffenen zugänglich;

(d) die Gütezeichen **und/oder Bescheinigungen einer von einem Dritten überprüften Norm** sind für alle Betroffenen zugänglich;

### **Änderungsantrag 39**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 41 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(e) die Kriterien für **das** Gütezeichen werden von einem Dritten festgelegt, der

(e) die Kriterien für **die** Gütezeichen **und/oder Bescheinigungen einer von**

*vom Wirtschaftsteilnehmer unabhängig ist, der das Gütezeichen anwendet.*

*einem Dritten überprüften Norm werden von einem Dritten festgelegt, der von den Wirtschaftsteilnehmern, die ein Gütezeichen beantragen, unabhängig ist. Der Dritte kann eine spezifische nationale oder staatliche Stelle oder Organisation sein.*

## **Änderungsantrag 40**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 41 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*2. Erfüllt ein Gütezeichen die Bedingungen gemäß Absatz 1 Buchstaben b, c, d und e, schreibt aber gleichzeitig Anforderungen vor, die mit dem Auftragsgegenstand nicht in Verbindung stehen, können die öffentlichen Auftraggeber technische Spezifikationen unter Verweis auf die detaillierten Spezifikationen dieses Gütezeichens oder gegebenenfalls Teile davon festlegen, die mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und geeignet sind, die Merkmale dieses Auftragsgegenstands zu definieren.*

*2. Entspricht eine von Dritten überprüfte Norm nicht der Begriffsbestimmung in Anhang VIII Nummer 6, weil ihre Kriterien Anforderungen enthalten, die mit dem Auftragsgegenstand nicht in Verbindung stehen, so können die öffentlichen Auftraggeber technische Spezifikationen unter Verweis auf die detaillierten Spezifikationen dieser Norm oder gegebenenfalls Teile davon festlegen, die mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und geeignet sind, die Merkmale dieses Auftragsgegenstands zu definieren.*

### *Begründung*

*Mit dieser Änderung soll der Rückgriff auf von Dritten erlassene Normen bei Ausschreibungen hervorgehoben werden. Mit dem Rückgriff auf von Dritten überprüfte Normen wird den öffentlichen Auftraggebern und Bietern ein eindeutiges, zulässiges und nützliches Instrument an die Hand gegeben. Die Übereinstimmung eines Produkts oder einer Dienstleistung mit einer von Dritten überprüften Norm dient als Nachweis dafür, dass die Kriterien des öffentlichen Auftraggebers erfüllt sind.*

## **Änderungsantrag 41**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 41 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Der öffentliche Auftraggeber kann in den technischen Spezifikationen festlegen, dass Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen, die einen solchen Standard erfüllen, die technischen Spezifikationen erfüllen. Die öffentlichen Auftraggeber akzeptieren auch alle gleichwertigen Normen, die die von den öffentlichen Auftraggebern festgelegten Spezifikationen erfüllen. Für Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen, für die keine Bestätigung eines Dritten vorliegt, dass sie einen solchen Standard erfüllen, akzeptieren die öffentlichen Auftraggeber auch eine technische Beschreibung des Herstellers oder andere angemessene Belege, wie Zertifikate und Erklärungen.*

#### *Begründung*

*Die Verwendung von Gütezeichen sollte zugunsten der Verwendung von Normen gestrichen werden. Normen sind sinnvoll, da sie von den Bietern im betreffenden Bereich verstanden werden und es den öffentlichen Auftraggebern ersparen, das Rad neu erfinden zu müssen. Indem die Richtlinie den Rückgriff auf Normen hervorhebt, wird es den öffentlichen Auftraggebern leichter gemacht, ökologische und soziale Anforderungen aufzustellen.*

## **Änderungsantrag 42**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 55 – Absatz 4 – Unterabsatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

4. **Jeder** Bewerber oder Bieter, der sich in einer der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Situationen befindet, **kann** dem öffentlichen Auftraggeber Nachweise **beibringen**, in denen trotz der einschlägigen Ausschlussgründe seine Verlässlichkeit nachgewiesen wird.

#### *Geänderter Text*

4. **Wenn ein** Bewerber oder Bieter, der sich in einer der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Situationen befindet, dem öffentlichen Auftraggeber Nachweise **beibringt**, in denen trotz der einschlägigen Ausschlussgründe seine Verlässlichkeit nachgewiesen wird, **kann der öffentliche Auftraggeber sich gegen den Ausschluss des Bieters entscheiden.**

#### *Begründung*

*Die EU-Rechtsvorschriften, nationale und regionale Rechtsvorschriften und andere*

*verbindliche Bestimmungen sind vom Bieter unbedingt einzuhalten und öffentliche Auftraggeber können Bieter, die dagegen verstoßen, ausschließen.*

### **Änderungsantrag 43**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 56 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(ca) Einhaltung von Normen auf dem Gebiet des Gesundheits-, Sicherheits-, Sozial-, Arbeits- und Umweltsrechts, die in europäischen und nationalen Rechtsvorschriften und in Tarifverträgen festgelegt sind.***

#### *Begründung*

*Die Verwendung von Gütezeichen sollte zugunsten der Verwendung von Normen gestrichen werden. Normen sind sinnvoll, da sie von den Bietern im betreffenden Bereich verstanden werden und es den öffentlichen Auftraggebern ersparen, das Rad neu erfinden zu müssen. Indem die Richtlinie den Rückgriff auf Normen hervorhebt, wird es den öffentlichen Auftraggebern leichter gemacht, ökologische und soziale Anforderungen aufzustellen.*

### **Änderungsantrag 44**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 56 – Absatz 4 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

4. Im Hinblick auf die technische und berufliche Eignung können die öffentlichen Auftraggeber von den Wirtschaftsteilnehmern verlangen, über die erforderlichen humanen und technischen Ressourcen sowie Erfahrungen ***mit der*** Ausführung des Auftrags zu einem angemessenen qualitativen Standard zu verfügen. Die öffentlichen Auftraggeber können zu dem Schluss kommen, dass Wirtschaftsteilnehmer ***den Auftrag*** nicht zu ***einem angemessenen qualitativen Standard ausführen***, wenn der öffentliche Auftraggeber feststellt, dass kollidierende

4. Im Hinblick auf die technische und berufliche Eignung können die öffentlichen Auftraggeber von den Wirtschaftsteilnehmern verlangen, über die erforderlichen humanen und technischen Ressourcen sowie ***über*** Erfahrungen, ***die eine*** Ausführung des Auftrags zu einem angemessenen qualitativen Standard ***und, falls der öffentliche Auftraggeber dies verlangt hat, im Einklang mit einer nach Artikel 70 festgelegten Auftragsausführungsklausel gewährleisten***, zu verfügen ***oder Vorkehrungen getroffen zu haben***, die

Interessen vorhanden sind, die die Auftragsausführung negativ beeinflussen können.

***den Zugang zu oder die Erlangung solcher Ressourcen und Erfahrungen sicherstellen; Die öffentlichen Auftraggeber können zu dem Schluss kommen, dass Wirtschaftsteilnehmer nicht die geforderte Leistung gewährleisten, wenn der öffentliche Auftraggeber feststellt, dass kollidierende Interessen vorhanden sind, die die Auftragsausführung negativ beeinflussen können.***

#### *Begründung*

*Die Verwendung von Gütezeichen sollte zugunsten der Verwendung von Normen gestrichen werden. Normen sind sinnvoll, da sie von den Bietern im betreffenden Bereich verstanden werden und es den öffentlichen Auftraggebern ersparen, das Rad neu erfinden zu müssen. Indem die Richtlinie den Rückgriff auf Normen hervorhebt, wird es den öffentlichen Auftraggebern leichter gemacht, ökologische und soziale Anforderungen aufzustellen.*

### **Änderungsantrag 45**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 56 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die Absätze 1, 2, 3, 4 und 5 finden auch auf Verfahren zur Vergabe von Unteraufträgen und auf Unterauftragnehmer Anwendung.***

#### *Begründung*

*Die öffentlichen Auftragnehmer sollen mehr Möglichkeiten erhalten, der Unterauftragsvergabe Rechnung zu tragen.*

### **Änderungsantrag 46**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 57 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die nationalen Behörden sorgen dafür, dass sichere Online-Speicher für***

*Zertifikate eingerichtet werden, in denen die Unternehmen einmal alle zwei Jahre die einschlägigen Unterlagen hinterlegen können. Diese Unterlagen sind von allen öffentlichen Auftraggebern auf allen Ebenen bei Angabe der persönlichen Identifikationsnummer abrufbar.*

## Änderungsantrag 47

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 60 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsteilnehmers kann in der Regel durch einen oder mehrere der in Anhang XIV Teil 1 aufgelisteten Nachweise belegt werden.

#### *Geänderter Text*

2. Die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsteilnehmers *sowie die Einhaltung von Regeln und Standards in den Bereichen Gesundheit und Sicherheit, Sozial- und Arbeitsrecht gemäß den europäischen und nationalen Rechtsvorschriften und den Tarifverträgen, die an dem Ort gelten, an dem die Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen geleistet werden*, kann in der Regel durch einen oder mehrere der in Anhang XIV Teil 1 aufgelisteten Nachweise belegt werden.

## Änderungsantrag 48

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 61 – Überschrift

#### *Vorschlag der Kommission*

Normen für Qualitätssicherung *und* Umweltmanagement

#### *Geänderter Text*

Normen für Qualitätssicherung, Umweltmanagement *und Tierschutz*

## Änderungsantrag 49

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 61 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

3. Die Mitgliedstaaten können den anderen Mitgliedstaaten auf Anfrage gemäß Artikel 88 alle Informationen über die als Nachweis für die Einhaltung der in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Qualitäts- und ***Umweltstandards*** beizubringenden Unterlagen zur Verfügung stellen.

*Geänderter Text*

3. Die Mitgliedstaaten können den anderen Mitgliedstaaten auf Anfrage gemäß Artikel 88 alle Informationen über die als Nachweis für die Einhaltung der in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Qualitäts-, ***Umwelt-*** und ***Tierschutzstandards*** beizubringenden Unterlagen zur Verfügung stellen.

**Änderungsantrag 50**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 66 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Die öffentlichen Auftraggeber wenden unbeschadet der für die Vergütung bestimmter Dienstleistungen geltenden einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bei der Erteilung des Zuschlags ***eines der folgenden Kriterien an:***

***(a) das wirtschaftlich günstigste Angebot;***

***(b) die günstigsten Kosten.***

***Je nach Wahl des öffentlichen Auftraggebers können die Kosten entweder nur auf der Grundlage des Preises oder mittels des Kosten-Wirksamkeits-Ansatzes, wie des Lebenszyklus-Kostenansatzes gemäß der Bedingungen von Artikel 67 bewertet werden.***

*Geänderter Text*

1. Die öffentlichen Auftraggeber wenden unbeschadet der für die Vergütung bestimmter Dienstleistungen geltenden einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bei der Erteilung des Zuschlags ***das Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots an.***

**Änderungsantrag 51**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 66 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Das wirtschaftlich günstigste Angebot

PE487.738v02-00

*Geänderter Text*

2. Das wirtschaftlich günstigste Angebot

AD\910630DE.doc

40/50



gemäß Absatz 1 Buchstabe a erfolgt aus Sicht des öffentlichen Auftraggebers aufgrund von Kriterien, die mit dem Auftragsgegenstand des besagten öffentlichen Auftrags in Verbindung stehen. Zu diesen Kriterien zählen - zusätzlich zum in Absatz 1 Buchstabe b genannten Preis oder dort genannten Kosten - weitere Kriterien, die mit dem Auftragsgegenstand des besagten öffentlichen Auftrags in Verbindung stehen, **wie z. B.:**

***(a) Qualität, einschließlich technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit, Konzeption für alle Benutzer, Umwelteigenschaften und innovativer Charakter;***

***(b) bei Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen für die Konzeption von Bauarbeiten können die Organisation, Qualifizierung und Erfahrung des mit der Auftragsausführung betrauten Personals berücksichtigt werden mit der Folge, dass dieses Personal nach dem Zuschlag nur mit Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers ersetzt werden kann, der prüfen muss, dass mit einem Wechsel eine gleichwertige Organisation und Qualität gegeben sind;***

***(c) Kundendienst und technische Hilfe, Lieferzeitpunkt und Lieferungs- oder Ausführungsfrist;***

***(d) der spezifische Produktionsprozess bzw. die spezifische Erbringung erbetener Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen oder jedes sonstige in Artikel 2 Absatz 22 genannte Lebenszyklusstadium in dem Maße, wie diese Kriterien gemäß Absatz 4 spezifiziert sind und direkt in diese Prozesse einbezogene Faktoren betreffen und diese spezifische Produktionsprozess bzw. die spezifische Erbringung erbetener Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen charakterisieren.***

gemäß Absatz 1 Buchstabe a erfolgt aus Sicht des öffentlichen Auftraggebers aufgrund von Kriterien, die mit dem Auftragsgegenstand des besagten öffentlichen Auftrags in Verbindung stehen. Zu diesen Kriterien zählen - zusätzlich zum in Absatz 1 Buchstabe b genannten Preis oder dort genannten Kosten - weitere Kriterien, die mit dem Auftragsgegenstand des besagten öffentlichen Auftrags in Verbindung stehen.

## **Änderungsantrag 52**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 66 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. Die in Absatz 2 genannten Bedingungen können Folgendes umfassen:**

**(a) Qualität, darunter der technische Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit, Konzeption für alle Benutzer;**

**(b) innovative Eigenschaften, einschließlich der besten verfügbaren Technologien;**

**(c) Umwelt- und Nachhaltigkeitskriterien, einschließlich der Lebenszykluskostenberechnung nach Artikel 67 und der Kriterien für eine umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge;**

**(d) Kriterien für ein sozial nachhaltiges Herstellungsverfahren, die sich auch auf die Beschäftigung von benachteiligten oder besonders schutzbedürftigen Personen beziehen können;**

**(e) bei Dienstleistungsaufträgen und Aufträgen für die Konzeption von Bauarbeiten können die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Auftragsausführung betrauten Personals, sowie die Kapazitäten, Fähigkeiten und berufliche Zuverlässigkeit der Unterauftragnehmer berücksichtigt werden, woraus folgt, dass nach dem Zuschlag nur mit Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers dieses Personal ersetzt werden darf und weitere Vergaben von Unteraufträgen zugelassen werden können, weil der öffentliche Auftraggeber prüfen muss, dass mit einem Wechsel eine gleichwertige Organisation und Qualität gegeben sind;**

*(f) Kundendienst und technische Hilfe, Lieferzeitpunkt und Lieferungs- oder Ausführungsfrist;*

*(g) der spezifische Produktionsprozess bzw. die spezifische Erbringung erbetener Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen oder jedes sonstige in Artikel 2 Absatz 22 genannte Lebenszyklusstadium in dem Maße, wie diese Kriterien gemäß Absatz 4 spezifiziert sind und direkt in diese Prozesse einbezogene Faktoren betreffen und diese spezifische Produktionsprozess bzw. die spezifische Erbringung erbetener Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen charakterisieren.*

### **Änderungsantrag 53**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 66 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*3. Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass sich die Vergabe bestimmter Arten von Aufträgen auf das wirtschaftlich günstigste Angebot im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 zu stützen hat.*

*entfällt*

### **Änderungsantrag 54**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 66 – Absatz 5 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*5. Unbeschadet Absatz 1 Buchstabe a gibt der öffentliche Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung oder in der der Aufforderung zur Interessensbestätigung, den Auftragsunterlagen oder - beim wettbewerblichen Dialog - in der Beschreibung an, wie er die einzelnen*

*5. Der öffentliche Auftraggeber **gibt** in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung, den Auftragsunterlagen oder - beim wettbewerblichen Dialog - in der Beschreibung an, wie er die einzelnen Kriterien gewichtet, um das wirtschaftlich*

Kriterien gewichtet, um das wirtschaftlich günstigste Angebot zu ermitteln.

günstigste Angebot zu ermitteln.

## Änderungsantrag 55

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 67 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

##### *Vorschlag der Kommission*

(a) sie wurde auf der Grundlage wissenschaftlicher Informationen erstellt oder gründet sich auf andere objektiv nachprüfbar und nichtdiskriminierende Kriterien;

##### *Geänderter Text*

(a) sie wurde ***in enger Absprache mit den Beteiligten und*** auf der Grundlage wissenschaftlicher Informationen erstellt oder gründet sich auf andere objektiv nachprüfbar und nichtdiskriminierende Kriterien;

## Änderungsantrag 56

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 67 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

##### *Vorschlag der Kommission*

(b) Sie wurde für ***die*** wiederholte oder kontinuierliche Anwendung konzipiert.

##### *Geänderter Text*

(b) Sie wurde ***mit den Zulieferern getestet und geprüft und*** für ***eine*** wiederholte oder kontinuierliche Anwendung konzipiert.

## Änderungsantrag 57

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 67 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

***(ca) Sie wurde so formuliert, dass sichergestellt ist, dass die Marktaufsichtsbehörden überprüfen können, dass das Produkt mit den angegebenen Lebenszykluskosten konform ist.***

## Änderungsantrag 58

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 67 – Absatz 3 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

3. Für den Fall, dass eine gemeinsame Methode für die Berechnung der Lebenszykluskosten mit einem Rechtsakt der Union, einschließlich der delegierten Rechtsakte in dem spezifischen Sektor angenommen wird, **findet sie** Anwendung, wenn die Lebenszykluskostenberechnung in die in Artikel 66 Absatz 1 genannten Zuschlagskriterien einbezogen **ist**.

*Geänderter Text*

3. Für den Fall, dass eine gemeinsame Methode für die Berechnung der Lebenszykluskosten mit einem Rechtsakt der Union, einschließlich der delegierten Rechtsakte in dem spezifischen Sektor angenommen wird, **werden die betreffenden Rechtsakte in enger Absprache mit den Beteiligten erlassen. Solche gemeinsamen Methoden finden** Anwendung, wenn die Lebenszykluskostenberechnung in die in Artikel 66 Absatz 1 genannten Zuschlagskriterien einbezogen **wurde**.

**Änderungsantrag 59**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 69 – Absatz 4 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

Die öffentlichen Auftraggeber lehnen das Angebot ab, wenn sie festgestellt haben, dass das Angebot ungewöhnlich niedrig liegt, weil es den Anforderungen der Unionsrechtsvorschriften auf dem Gebiet des Sozial- und Arbeitsrechts oder des **Umweltrechts** bzw. der in Anhang XI genannten internationalen Sozial- und Umweltrechtvorschriften nicht genügt.

*Geänderter Text*

Die öffentlichen Auftraggeber lehnen das Angebot ab, wenn sie festgestellt haben, dass das Angebot ungewöhnlich niedrig liegt, weil es den Anforderungen der Unionsrechtsvorschriften **oder nationalen Rechtsvorschriften und sonstigen zwingenden Bestimmungen** auf dem Gebiet des Sozial- und Arbeitsrechts, **des Umweltrechts** oder des **Gesundheitsrechts** bzw. der in Anhang XI genannten internationalen Sozial- und Umweltrechtvorschriften nicht genügt.

*Begründung*

*Die öffentlichen Auftraggeber sollten natürlich das Recht haben, die Auftragsvergabe an einen Bieter abzulehnen, der sich nicht an Rechtsvorschriften hält. Die Bezugnahme auf Rechtsvorschriften in diesem Artikel sollte sich nicht auf EU-Rechtsvorschriften in bestimmten Bereichen beschränken. Die Bestimmung sollte auch auf nationale Rechtsvorschriften und Systeme zur Regulierung des Arbeitsmarkts erstreckt werden.*

## **Änderungsantrag 60**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 70 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Ein öffentlicher Auftraggeber kann in den Verdingungsunterlagen die Stelle(n) angeben, bei der (denen) die Bewerber oder Bieter die erforderlichen Auskünfte über ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit Steuern und dem Umweltschutz sowie über die Verpflichtungen erhalten, die sich aus den Vorschriften über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen ergeben können, die in normalerweise an dem Ort angewendet werden, an dem die Leistungen zu erbringen sind, und die während der Ausführung des Auftrags auf die ausgeführten Bauaufträge oder die erbrachten Dienstleistungen anzuwenden sind; der öffentliche Auftraggeber kann auch durch einen Mitgliedstaat zu dieser Angabe verpflichtet werden.***

#### *Begründung*

*Mit dieser Änderung wird der Wortlaut von Artikel 27 Absatz 1 der geltenden Vergaberichtlinie 2004/18/EG mit geringfügigen Änderungen wieder eingesetzt. Diese Bestimmung sollte nicht gestrichen werden, da sie es Bietern aus anderen Ländern erleichtert, an Ausschreibungen teilzunehmen, wodurch der grenzüberschreitende Handel gestärkt wird.*

## **Änderungsantrag 61**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 70 – Unterabsatz 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Ein öffentlicher Auftraggeber, der die Auskünfte nach Absatz 1 erteilt, verlangt von den Bietern oder Bewerbern eines Vergabeverfahrens die Angabe, dass sie bei der Ausarbeitung ihres Angebots den***

***Verpflichtungen aus den am Ort der Leistungserbringung normalerweise angewendeten Vorschriften über Umwelt- und Arbeitsschutz und den Arbeitsbedingungen Rechnung getragen haben.***

*Begründung*

*Mit dieser Änderung wird der Wortlaut von Artikel 27 Absatz 2 der geltenden Richtlinie 2004/18/EG mit geringfügigen Änderungen wieder eingesetzt. Diese Bestimmung sollte nicht gestrichen werden, da sie es Bieterinnen aus anderen Ländern erleichtert, an Ausschreibungen teilzunehmen, wodurch der grenzüberschreitende Handel gestärkt wird.*

**Änderungsantrag 62**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 71 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

3. Die Frage der Haftung des hauptverantwortlichen Wirtschaftsteilnehmers bleibt von den Absätzen 1 und 2 unberührt.

*Geänderter Text*

3. Die Frage der Haftung des hauptverantwortlichen Wirtschaftsteilnehmers bleibt von den Absätzen 1 und 2 unberührt. ***Ein System der gesamtschuldnerischen Haftung sieht vor, dass alle an der Kette der Unterauftragnehmer beteiligten Akteure für die Einhaltung von Grundrechten und Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Gesundheit und Sicherheit, Sozial- und Arbeitsrecht (wie sie in den Artikeln 2, 22a (neu), 40, 54, 55 und 56 definiert sind) gesamtschuldnerisch haften.***

*Begründung*

*Die öffentlichen Auftragnehmer sollen mehr Möglichkeiten erhalten, der Unterauftragsvergabe Rechnung zu tragen.*

**Änderungsantrag 63**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 84 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten benennen eine einzige unabhängige Stelle, die für die Beaufsichtigung und Koordinierung der Durchführungstätigkeiten verantwortlich ist (im Folgenden „die Aufsichtsstelle“). Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission von dieser Benennung.

*Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten benennen eine einzige unabhängige Stelle, die für die Beaufsichtigung und Koordinierung der Durchführungstätigkeiten verantwortlich ist (im Folgenden „die Aufsichtsstelle“), **soweit eine solche unabhängige Stelle noch nicht eingerichtet ist**. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission von dieser Benennung.

**Änderungsantrag 64**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang VIII – Nummer 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(5a) „Von Dritten überprüfte Norm“ bezeichnet eine Spezifikation hinsichtlich umweltbezogener, sozialer oder sonstiger Merkmale einer Bauleistung, Dienstleistung oder Lieferung (einschließlich Lebenszyklus und sozial nachhaltige Merkmale des Produktionsprozesses), die allen interessierten Kreisen zugänglich ist und deren Einhaltung von einem Dritten zu überprüfen ist, der unabhängig von den Bietern ist, wobei die Kriterien für die Spezifikation:***

***(a) lediglich diejenigen Merkmale betreffen, die mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen;***

***(b) auf der Grundlage wissenschaftlicher Informationen erarbeitet wurden oder auf sonstigen objektiv nachprüfbaren und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen;***

***(c) im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens erlassen, an dem alle interessierten Kreise – wie z. B. staatliche Stellen, Gewerkschaften,***



**Verbraucher, Hersteller, Händler und Umweltorganisationen – teilnehmen können;**

**(d) von einem Dritten festgelegt wurden, der vom Wirtschaftsteilnehmer unabhängig ist, der die Überprüfung ihrer Einhaltung beantragt.**

*Begründung*

*Änderung aufgrund von Änderungen im Zusammenhang mit Normen.*

**Änderungsantrag 65**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang XI – Spiegelstrich 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**– Übereinkommen Nr. 94 über  
Arbeitsklauseln (öffentliche Verträge);**

*Begründung*

*Für die Beschäftigten von Auftragnehmern müssen die Mindeststandards in den Bereichen Arbeits- und Gesundheitsschutz sichergestellt sein.*

**Änderungsantrag 66**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Anhang XVI – Reihe 2 – Spalte 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Dienstleistungen im Gesundheits- und Sozialwesen

Dienstleistungen im Gesundheits- und Sozialwesen, **auch Ambulanzdienste**

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Vergabe öffentlicher Aufträge
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	COM(2011)0896 – C7-0006/2012 – 2011/0438(COD)
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 17.1.2012
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 17.1.2012
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Åsa Westlund 7.2.2012
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	29.5.2012
<b>Datum der Annahme</b>	10.7.2012
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 54 –: 4 0: 3
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Elena Oana Antonescu, Kriton Arsenis, Sophie Auconie, Pilar Ayuso, Sandrine Bélier, Sergio Berlato, Martin Callanan, Yves Cochet, Tadeusz Cymański, Chris Davies, Esther de Lange, Anne Delvaux, Bas Eickhout, Jill Evans, Karl-Heinz Florenz, Elisabetta Gardini, Gerben-Jan Gerbrandy, Matthias Groote, Françoise Grossetête, Cristina Gutiérrez-Cortines, Satu Hassi, Jolanta Emilia Hibner, Dan Jørgensen, Christa Kläß, Eija-Riitta Korhola, Holger Kraemer, Jo Leinen, Corinne Lepage, Zofija Mazej Kukovič, Linda McAvan, Radvilė Morkūnaitė-Mikulėnienė, Miroslav Ouzký, Vladko Todorov Panayotov, Gilles Pargneaux, Andres Perello Rodriguez, Mario Pirillo, Pavel Poc, Frédérique Ries, Oreste Rossi, Dagmar Roth-Behrendt, Kārlis Šadurskis, Horst Schnellhardt, Richard Seeber, Theodoros Skylakakis, Bogusław Sonik, Claudiu Ciprian Tănăsescu, Anja Weisgerber, Åsa Westlund, Glenis Willmott, Sabine Wils, Marina Yannakoudakis
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Margrete Auken, Erik Bánki, Christofer Fjellner, Gaston Franco, Julie Girling, Toine Manders, Miroslav Mikolášik, Vittorio Prodi, Alda Sousa, Marita Ulvskog